

## Schiffsführerprüfungen 2018

Für das Kalenderjahr 2018 sind die Prüfungstermine für das „Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse“ wie folgt festgelegt:

<b>Wörthersee</b>		
<b>Prüfungsort:</b>	Werzer-Strandcasino, Pörschach am Wörthersee	
<b>Prüfungsdatum:</b>	Juni bis August, jeden <b>Donnerstag</b>	
<b>Beginn:</b>	jeweils 8.45 Uhr	
<b>Ossiacher See</b>		
<b>Prüfungsort:</b>	St. Andrä, Ruderverein Villach	
<b>Prüfungsdatum:</b>	Dienstag, 5. Juni / 3. Juli / 7. August 2018	
<b>Beginn:</b>	jeweils 9.00 Uhr	
<b>Millstätter See</b>		
<b>Prüfungsort:</b>	Döbriach, SITTLINGER	Großegg, SCHUSTER
<b>Prüfungsdatum:</b>	Dienstag, 12. Juni / 14. August 2018	Dienstag, 10. Juli 2018
<b>Beginn:</b>	jeweils 9.30 Uhr	9.30 Uhr

<b>Drau-Stauseen</b>
<p>Aufgrund geringer Nachfrage sind keine Termine im Voraus fixiert. Eine Prüfung wird abgehalten, wenn sich mindestens fünf Prüfungskandidaten angemeldet haben. Ort und Zeitpunkt des Prüfungstermines können dann mit den Mitarbeitern der Schifffahrtsbehörde vereinbart werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei Ablegung der Schiffsführerprüfung auf der Drau das Schiffsführerpatent bezüglich der Antriebsleistung grundsätzlich nur eingeschränkt bis 20 kW (entspricht 27 PS) ausgestellt wird!</p>

## **Informationen zur Prüfung für das Schiffsführerpatent – 10m – Seen und Flüsse**

Stand: 14.03.2018

### **Antragstellung und Zulassung zur Prüfung:**

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vollständig auszufüllen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben;

- 2 gleiche Lichtbilder nach Passbildkriterien (Mindestgröße 35 x 45 mm);  
bitte Rückseite mit Vor- und Nachname versehen;
- 1 beidseitige Ablichtung des KFZ-Führerscheines \*) \*\*);
- 1 ärztliches Gutachten über ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen auf Basis eines anerkannten medizinischen Tests

Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem gewünschten Prüfungstermin mit sämtlichen Beilagen beim

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität  
Unterabteilung Verkehrsrecht und Verkehrsunternehmen  
Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

eingelangt sein – sonst keine Zulassung zur Prüfung möglich!

Die Höhe der zu entrichtenden festen Gebühr und der Verwaltungsabgabe hängt von der Anzahl der Zusatzerträge und der erforderlichen Beilagen ab. Vor der Prüfung ist die Entrichtung der festen Gebühr, der Verwaltungsabgabe sowie der Prüfungstaxe nachzuweisen! Sie können sämtliche Kosten die bis zur Prüfungsabnahme anfallen per SEPA-Lastschriftmandat von Ihrem Bankkonto begleichen lassen. Es besteht auch die Möglichkeit, den entsprechenden Gesamtbetrag bei Einreichung des Antrages in bar bei der Amtskassa zu entrichten.

### **Schiffsführerpatentprüfung:**

Beim Prüfungstermin ist zur Identitätsfeststellung der KFZ-Führerschein bzw. der amtliche Lichtbildausweis im Original der Prüfungskommission vorzuweisen. Für den praktischen Prüfungsteil ist von Ihnen ein für das Gewässer zugelassenes Fahrzeug bereitzustellen. Der mit dem Prüfungsfahrzeug vertraute Ausbilder muss an der Prüfungsfahrt teilnehmen. Die Original-Zulassungsurkunde muss an Bord sein - sonst keine Abnahme der praktischen Prüfung!

### **Nach bestandener Prüfung:**

Das Schiffsführerpatent erhalten Sie nach bestandener Prüfung gegen eine Nachnahmegebühr von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH zugesandt. Das Internationale Zertifikat wird – sofern die Ausstellung beantragt wurde – ebenfalls gegen eine Nachnahmegebühr von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH zugesandt.

---

\*) Wurde die Prüfung für den KFZ-Führerschein vor 1973 abgelegt, ist eine Bestätigung über die 'Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen' beizubringen.

Falls der im KFZ-Führerschein eingetragene Name mittlerweile geändert wurde oder Sie einen akademischen Grad erworben haben der nicht im KFZ-Führerschein eingetragen ist, sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

\*\*) Besitzt der Antragsteller keinen KFZ-Führerschein, ist ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung, eine Strafregisterbescheinigung (beides nicht älter als 3 Monate), eine Bestätigung über die 'Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen' sowie eine Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises als Identitätsnachweis beizubringen.